

Namen und zu welchem Zwecke es auch immer sei, in keinem Bundesstaate, ohne vorausgegangene Genehmigung der competenten Behörde stattfinden.

Diejenigen, welche zu solchen Versammlungen und Festen durch Verabredungen oder Zuschriften Lust haben, sind einer angemessenen Strafe zu unterwerfen.

C Auch bei den Volksversammlungen und Volksfesten ist es nicht zu dulden, daß öffentliche Reden politischen Inhalts gehalten werden; Diejenigen, welche sich dies zu Schulden kommen lassen, sind nachdrücklich zu bestrafen, und wer irgend eine Volksversammlung dazu mißbraucht, Adressen oder Beschlüsse in Vorschlag zu bringen und durch Unterschrift, oder mündliche Beistimmung genehmigen zu lassen, ist mit geschärfter Handlung zu belegen, ernstlich und mit Hinweisung auf die einschlagenden Bestimmungen des Criminal-Gesetzbuchs für das Königreich Sachsen, zu warnen.

Die Kreis-Directionen erhalten daher hiermit Verordnung, insoweit es nicht bereits geschehen, sofort an die betreffenden Polizeibehörden das Geeignete zu versorgen, damit theils durch spezielle Verwarnung derer, die ihnen etwa schon jetzt, als Leiter, Führer oder Redner bei vergleichlichen Vereinen und Versammlungen bekannt sind; ingleichen der Inhaber solcher Localen, in denen sie gehalten werden, oder sie zu halten die Absicht ist, fernerem gesetzwidrigen Beginnen vorgebeugt, theils bei den noch weiter Erwarteten vorkommenden Übertretungen des Verbots mit Ernst und Nachdruck eingeschritten, auch sofort Anzeige an die Kreis-Direction erstattet werde.

Das Ministerium des Innern hält übrigens einerseits zu dem gesetzlichen, ordnungsliebenden und freuen Sinn der Bevölkerung des ganzen Landes, das feste Vertrauen, daß diese Hinweisung auf das Ungesetzliche des hie und da Begangenen genügen werde, um die Beteiligten über ihre eigentlichen staatsbürgerlichen Verpflichtungen aufzuklären; andererseits aber auch zu den Behörden, daß sie eingedenk ihrer großen Verantwortlichkeit, ihre Pflicht zwar mit Umsicht und Humanität, aber auch mit Kraft und Energie zu erfüllen wissen werden.

Dresden, den 26. August 1845.

Ministerium des Innern.

v. Falkenstein.

Sämtliche Polizeibehörden überhaupt und die betreffenden städtischen Obrigkeiten insbesondere werden angewiesen, vorstehender Ministerial-Verordnung gemäß sich allenthalben zu bezeigen und hiernach das weiter Erforderliche zu besorgen und vorzulehren.

Zwickau, den 30. August 1845.

Königl. Kreis-Direction.

C. C. Freiherr v. Künßberg.

Königsheim, S.

Bekanntmachung.

Künftigen Sonnabend,

den 13. Septbr. d. J., sollen dieselben Communfelder und Wiesen, deren 4jährige Pachtzeit zu Michael d. J. abläuft, unter den vor der Licitation bekannt zu machenden Bedingungen anderweit auf 4 Jahre gegen Meist-gebot verpachtet werden.

Die zu verpachtenden Grundstücke, welche sich zum Theil a) am Perchenhübel, b) an den Mühlbacher Fluren das sogenannte „Stadtschreiberfeld“ und c) beim Zwinger und Pulverthurne befinden, sind auf dem im hiesigen Rathause aushangenden Verzeichnisse speciell einzusehen.

Alle Pachtlustige werden hierdurch eingeladen, obgedachten Tages nach 11 Uhr auf hiesigem Rathause sich einzufinden, allwo nächst dem Vorbehalte der Auswahl unter den Licitanten mit der Versteigerung verfahren werden wird.

Frankenberg, am 3. Septbr. 1845.

Der Stadtrath hierfür.

W. Rägler.

Bekanntmachung.

Da das Königliche Hohe Ministerium der Justiz, nach Vollendung des in der Stadt